

## Der Landrat

57 – Soziales und wirtschaftliche  
Hilfen  
FDL Lüth-Küntzel

## Sitzungsvorlage

Nr. 2018/122

## Beschlussvorlage

## Leistungen für Personen gem. § 67 SGB XII

Ausschuss Soziales und Migration	19.11.2018	TOP 4.5.
Kreisausschuss	10.12.2018	TOP

**Beschlussvorschlag:**

Der Lebensraum Diakonie e.V. erhält für die ambulante Beratung und persönliche Unterstützung von Hilfebedürftigen nach §§ 67-69 SGB XII für das Basisangebot einen Betrag in Höhe von 51.165,06 € sowie für das Betreuungsangebot einen Betrag in Höhe von 73.260,33 €.

**Sachverhalt:**

Das Land Niedersachsen hat 2011 das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) sowie die Durchführungsverordnung zum Nds. AG SGB XII (DVO Nds. AG SGB XII) neu gefasst (Nds. GVBl. S. 178).

Aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 DVO Nds. AG SGB XII wird seit 2012 der Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Durchführung der Aufgabe „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII“ des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (üöTrSH) als örtlicher Träger der Sozialhilfe herangezogen.

Neu geregelt wurden auch die Finanzbeziehungen für die Aufgabenerledigung. Zukünftig gleicht der üöTrSH die Aufwendungen der Kommunen für obige Leistungen durch jährliche Festbeträge aus. Die Festbeträge sind in § 13 Nds. AG SGB XII bzw. in der Anlage zu § 13 DVO Nds. SGB XII festgesetzt. Auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg entfällt für das Jahr 2019 ein Festbetrag von 128.164,81 €. Basis für die Höhe des Festbetrages sind die Ausgaben des Vorjahres zzgl. 3 %.

Hiervon sind für das Vorhalten des Basisangebotes in Form einer Beratungsstelle 51.165,06 € an den Lebensraum Diakonie e.V. (früher Herbergsverein) zu zahlen. Für die ambulante Beratung und persönliche Unterstützung in Einzelfällen (Betreuungsangebot) sind 73.260,33 € an den Anbieter zu zahlen.

Grundlage für die Höhe der Vergütungen ist die Anzahl der Betreuungstage im Zeitraum vom 01.07.17 bis 30.06.18 und die Beschlüsse der gemeinsamen Kommission vom 21.09.2018. Die gemeinsame Kommission ist paritätisch durch Träger der Sozialhilfe und Träger der Einrichtungen besetzt. Einen Verhandlungsspielraum gibt es insoweit nicht.

Insgesamt soll der Anbieter 124.425,39 € für das Jahr 2019 erhalten. Mithin wären noch 3.739,42 € des Festbetrages des üöTrSH nicht verplant. Sofern es dabei bleibt, müsste dieser Betrag nicht erstattet werden, da er unterhalb von 5 % des Festbetrages (6.408,24 €) liegt. Sofern zusätzliche stationäre Ausgaben anfallen würden und hierdurch der Festbetrag nicht ausreichen würde, müsste der üöTrSH nur die Aufwendungen erstatten, die oberhalb von 5 % des Festbetrages liegen. Mithin besteht für den Landkreis immer ein Kostenrisiko in Höhe von 5 % des Festbetrages.

**Anlagen:**

- Vereinbarung Basisangebot
- Vereinbarung Betreuungsangebot

**Finanzielle Auswirkungen:**

124.425,39 €, die jedoch durch Einnahmen durch das Land gedeckt sind.

---